

BVGer E-8100/2025 vom 14. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8100_2025_d20251014

FR: TAF E-8100/2025 du 14 octobre 2025

IT: TAF E-8100/2025 del 14 ottobre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 14. Oktober 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-8100/2025 Seite 4

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die verfügte Wegweisung und deren Vollzug (vgl. Bst. F). Die Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) der Verfügung vom 14. Oktober 2025 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei aufgrund ihres Alters ([...] Jahre) und ihrer Unterstützungsbedürftigkeit auf die Hilfe ihrer in der Schweiz lebenden Tochter (N [...]) angewiesen. Dementsprechend bestehe ein schützenswertes Abhängigkeitsverhältnis zu einer in der Schweiz lebenden Familienangehörigen und damit seien die Voraussetzungen von Art. 8 EMRK erfüllt. Weiter hielt sie fest, in einem vergleichbaren Fall (N [...]) habe das SEM die Abhängigkeit einer 77-jährigen eritreischen Beschwerdeführerin zur in der Schweiz lebenden Tochter anerkannt und dieser in der Folge die vorläufige Aufnahme gewährt. Eine abweichende Beurteilung des vorliegenden Falles würde daher den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen.

E. 5.3

Der Schutz des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK bezieht sich in erster Linie auf die Kernfamilie. Ist – wie vorliegend – die Beziehung

E-8100/2025 Seite 5 zwischen den Eltern und ihren volljährigen Kindern betroffen, muss ein Abhängigkeitsverhältnis dargetan werden, das über die normalen familiären Bindungen hinausgeht. Nur dann kommt Art. 8 EMRK zum Tragen (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3 m.w.H.). Die vorliegend geltend gemachten Unterstützungsleistungen (Unterstützung im Haushalt, Begleitung zu Arztterminen, Hilfe bei administrativen Angelegenheiten, emotionale und soziale Stabilisierung) reichen nicht aus, um ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e; BVGE 2008/47 E. 4.1.1 f.; Urteil des BVGer D-6242/2025 vom 16. Oktober 2025 E. 6.5 m.w.H.; siehe ferner auch Urteile des BGer 2C_598/2023 vom 2. Juli 2024 E. 5.5; 2C_1011/2022 vom 14. Februar 2023 E. 4.3). Die Beschwerdeführerin vermag denn auch aus dem von ihr angeführten Fall einer 77-jährigen eritreischen Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal jene Beschwerdeführerin in Eritrea über kein soziales Netz mehr verfügte und gesundheitlich gravierender beeinträchtigt war als vorliegend die Beschwerdeführerin. Folglich liegt auch keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots vor (vgl. BGE 136 V 231 E. 6.1, m.w.H.).

E. 5.4

Nach dem Gesagten kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 8 EMRK oder einen daraus fliessenden Aufenthaltsanspruch berufen. Die Vorinstanz hat ihre Wegweisung somit zu Recht verfügt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtli- chen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Aufgrund ihres Alters droht der Beschwerdeführerin keine Einberu- fung in den Nationaldienst mehr (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 12.4) weshalb der Vollzug vorliegend unter diesem Aspekt als zumutbar zu erachten ist.

E. 6.3.3

In Eritrea ist nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Zwar ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig, jedoch haben sich die Lebensbedingungen in jüngerer Zeit in einigen Bereichen auch verbessert, indem sich namentlich die me- dizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation, der Zugang zu Was- ser und zur Bildung stabilisiert haben. Der Krieg ist seit Jahren beendet und ernsthafte flächendeckende ethnische oder religiöse Konflikte sind nicht zu verzeichnen. Von den umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora profitiert ein Grossteil der Bevölkerung. Angesichts der schwierigen allge- meinen Lage in Eritrea kann aber in Einzelfällen nach wie vor eine Exis- tenzbedrohung gegeben sein (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 E. 17; Urteile des BVGer E-5380/2025 vom 28. Juli 2025 E. 8.3.2 und E-620/2025 vom 14. Februar 2025 E. 8.3.3, je m.w.H.).

E. 6.3.4

Vorliegend ergeben sich aus den Akten keine individuellen Gründe oder besonderen Umstände, die auf eine solche Existenzbedrohung hin- weisen und den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen.

E-8100/2025 Seite 7 Die Beschwerdeführerin hat ihr ganzes Leben in Eritrea verbracht, ist ab- gesehen von ihren geltend gemachten altersbedingten Hör- und Sehprob- lemen gesund und verfügt – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – in ihrer Heimat über ein eigenes Haus und mit ihren Kindern, Verwandten und Bekannten auch über ein soziales Beziehungsnetz (vgl. Verfügung des SEM vom 14. Oktober 2025 Ziff. III/2). In der Beschwerde wird nichts vor- gebracht, was diesbezüglich zu einer anderen Einschätzung führen könnte. Der Wegweisungsvollzug ist demnach als zumutbar zu erachten.

E. 6.4

Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht praxisgemäss der Fest- stellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegen (BVGE 2018 VI/4 E. 6.3). Daher obliegt es der Be- schwerdeführerin, sich bei der

zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BSGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und angemessen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegehrens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch mit der individuellen Situation der Beschwerdeführerin hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf

E-8100/2025 Seite 8 insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-8100/2025 Seite 9

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegehrens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch mit der individuellen Situation der Beschwerdeführerin hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3

E-8100/2025 Seite 6 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Re- foulement sowie der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrück- schiebung vorliegend keine Anwendung, weil es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Auch verstösst der Wegweisungsvollzug wie erwähnt nicht ge- gen das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK; vgl. vorher- gehend E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.